



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
MBP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 4 28 54 - 28 43
E-Mail Baupruefteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax 040 - 4 28 54 - 28 43
E-Mail ###

GZ.: MBP/02771/2012
Hamburg, den 27. März 2013

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 24.10.2012

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 107-001
Flurstück 01252

Holstenhof, Revitalisierung eines Kontorhauses, Erneuerung der Dachkonstruktion und Dachaufstockung im Innenhof

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Sprechzeiten:
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung (Bauprüfung) erreichen Sie nur nach Terminvereinbarung

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan	Innenstadt mit den Festsetzungen: G 5+1 Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
Teilbebauungsplan	50 mit den Festsetzungen: neue hintere Baulinie
Bebauungsplan	Altstadt 47/ Neustadt 49 Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

13	Abstandsflächenplan
35	Lageplan
36	Grundriss / UG
37	Grundriss / EG
38	Grundriss / 1. OG
39	Grundriss / 2. OG
40	Grundriss / 3. OG
41	Grundriss / 4. OG
42	Grundriss / DG
43	Dachaufsicht
44	Schnittansicht A-A Süd/Ost / Ansicht Nord/West
45	Schnittansicht B-B Süd/West
46	Ansicht Nord/Ost
47	Baubeschreibung
48	allgemeine Betriebsbeschreibung einer 400 m ² Bürofläche
50	Stellplatznachweis
55	Fassadenreinigungskonzept

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Das geplante Bauvorhaben wurde genehmigt unter Zugrundelegung des Brandschutzkonzeptes 12-KWS vom Büro Jolmes Ingenieure vom 01.11.2012.

Die im Brandschutzkonzept angeführten brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt wird. Es sind die Anforderungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides und der Ergänzungsbescheide zu beachten, sowie die Grüneintragungen in den genehmigten Plänen und Unterlagen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die von Ihnen vorgelegten Dokumente (Konstruktiver Brandschutz der Bestandsbauteile/ hier Primärträger Bauteil Decke vom 12.12.2012 des Ingenieurbüros Wetzel & von Seht iVm dem beigefügten Fachvortrag im Tagungsband Praxisseminar 2006-Brandschutz bei Sonderbauten des IBMB TU Braunschweig sowie die Einschätzung von Herrn Voth (ABH) im Schreiben vom 16.01.2013) geprüft.

Den Ausführungen wird gefolgt. Die Abweichungen von den Bauteilanforderungen gemäß § 29 HBauO (hier insbesondere Feuerwiderstand der Decken) sind dem Bestandsgebäude geschuldet. Die gewählten Ausführungen entsprechen den allgemeinen Anforderungen des § 3 der Hamburgischen Bauordnung. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 1.1. für das Überschreiten der hinteren Baulinie (siehe TB 50) im Bereich des hofseitigen Gebäudeteils (Hinterhaus) durch die Aufstockung

Bedingung

Die Geschosse im 4. OG und im 5. OG des hofseitigen Gebäudeteils (Hinterhaus) sind gemäß der Grüneintragung in den Plänen um 2,50 m zu reduzieren. Alternativ ist die Nachbarzustimmung der Flurstücke 495 und 2093 vorzulegen.

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 2.1. für das Unterschreiten der Abstandsfläche um bis zu 8,34 m zum Flurstück 495 (§ 6 Abs. 2 HBauO).

Bedingung

Die Geschosse im 4. OG und im 5. OG des hofseitigen Gebäudeteils (Hinterhaus) sind gemäß der Grüneintragung in den Plänen um 2,50 m zu reduzieren. Alternativ ist die Nachbarzustimmung des Flurstücks 495 vorzulegen.

- 2.2. für das Unterschreiten der Abstandsfläche um bis zu 6,74 m zum Flurstück 2093 (§ 6 Abs. 2 HBauO).

Bedingung

Die Geschosse im 4. OG und im 5. OG des hofseitigen Gebäudeteils (Hinterhaus) sind gemäß der Grüneintragung in den Plänen um 2,50 m zu reduzieren. Alternativ ist die Nachbarzustimmung des Flurstücks 2093 vorzulegen.

- 2.3. für das Unterschreiten der Abstandsfläche um bis zu 0,85 m zum Flurstück 1356 (§ 6 Abs. 2 HBauO).

- 2.4. für das Unterschreiten der Abstandsfläche um bis zu 3,76 m zum Flurstück 1712 (§ 6 Abs. 2 HBauO).

- 2.5. Die durchgehende Wand in Achse J wird in der Bauart von Brandwänden ertüchtigt, anstelle einer Brandwand (§ 28 (2) HBauO).

- 2.6. für den Verzicht, die Gebäudeabschlußwand zu den Nachbargebäuden mindestens 0,3m über Dach zu führen oder in Höhe der Bedachung mit einer ausreichend auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen (§ 28 Abs. 5 HBauO).

Bedingung

Ausführung gemäß BTA 5/2012

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Standsicherheit
 - 3.2. Lüftungsanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § ### der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 3.3. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.
4. Mit der Nutzung des Hinterhauses darf erst begonnen werden, wenn die Baulast für die Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sowie die dazu erforderliche Zufahrt für Rettungs- und Löschfahrzeuge in einer Breite von 3,50 m und einer Höhe von 3,50 m eingetragen wurde (§ 5 HBauO i.V.m. § 79 HBauO).

Bauherrenwechsel

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage 1 - bauordnungsrechtliche Anforderungen
- Anlage 2 - denkmalschutzrechtliche Anforderungen
- Anlage 3 - arbeitnehmerschutzrechtliche Anforderungen
- Anlage 4 - gerätesicherheitsrechtliche Anforderungen
- Anlage 5 - abfallentsorgungsrechtliche Anforderungen

###

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Merkblatt - Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten
Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Auflagen und Hinweise

Ausführungsbeginn

5. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
6. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO).
7. Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
 - 7.1. Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Baustelleneinrichtung.

Zuständige Dienststelle für die Durchführung des Verfahrens:
Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Klosterwall 8 (City-Hof, Block D), 20095 Hamburg
 - 7.2. Die Bauherrin hat rechtzeitig vor Baubeginn mit der o.g. Dienststelle Lage und Größe der Baustelleneinrichtungsfläche abzustimmen.
Bei folgenden Feststellungen sind die entsprechenden Bauarbeiten zu unterbrechen und dürfen erst nach Freigabe weitergeführt werden

Diese Vorschriften verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Durchführung

8. Wechselt die Bauleiterin oder der Bauleiter während der Bauausführung, so hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).

Folgeeinrichtungen

9. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
 - 9.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO 3 Fahrradplätze (Mehrbedarf für die neue Bürofläche im DG)
aufgeschlüsselt nach folgender Nutzung:

Büronutzung

Gem. FA 1/2013 Ziffer 2.1 für Büro 1 FP je 80 qm BGF, jedoch mind. 1 je Nutzung;
für 263,2 qm Bürofläche neu = $263,2 / 80 = 3$ FP

Die notwendigen Fahrradplätze sind entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 35 auf dem Baugrundstück herzustellen.

10. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

10.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO 3 Pkw-Stellplätze (Mehrbedarf für die neue Bürofläche im DG)
aufgeschlüsselt nach folgender Nutzung:

Büronutzung

Gem. FA 1/2013 Ziffer 2.1 für Büro 1 STP je 80 qm BGF
für 263,2 qm Bürofläche neu = $263,2 / 80 = 3$ STP

Das Grundstück liegt in einem Abminderungsgebiet. Nach § 48 Abs. 4 HBauO darf auf dem Grundstück oder einem Grundstück in der Nähe von den 3 erforderlichen Stellplätzen für die neuen Büroflächen nur 1 Stellplatz hergestellt werden: für die Büro- bzw. Verwaltungsnutzung 1 Stellplatz, entsprechend 25 % von 3 Stellplätzen.

Der Stellplatz ist als Behindertenstellplatz herzurichten und durch ein Hinweisschild zu reservieren (§48 Abs. 1 HBauO). Die Breite dieses Stellplatzes muss mindestens 3,50 m betragen (§10 Abs. 1 GarVO).

Nutzungsbeginn

11. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

12. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass das Vorhaben ordnungsgemäß ausgeführt werden kann und Gefahren oder unzumutbare, jedoch vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Die Unternehmer sind, jeweils für ihre Arbeiten, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich (§§ 14 Abs. 1 und 56 Abs. 1 HBauO).

Die Baustelle ist zur Strasse mit einem mindestens 1,80 m hohen Bauzaun abzugrenzen (§ 14 Abs. 2 HBauO).

An der Baustelle ist ein witterungsbeständiger Bauhinweis anzubringen, der vom öffentlichen Weg aus sichtbar ist. Der Bauhinweis muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und die Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für die Hauptgewerke enthalten (§ 14 Abs. 3 HBauO).

13. Bei folgenden Feststellungen sind die entsprechenden Bauarbeiten zu unterbrechen und dürfen erst nach Freigabe weitergeführt werden

bei Verdacht asbesthaltiger Bauprodukte (§ 3 HBauO).

Zu benachrichtigen ist:

Bezirksamt Hamburg-Mitte Bauamt Bauprüfteilung Klosterwall 6 (City-Hof, Block C) 20095 Hamburg

bei öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Stromkabel, Gasleitungen, Wasserleitungen) (§ 3 HBauO).

Zu benachrichtigen sind die entsprechenden Versorgungsunternehmen.

Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

14. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges sind Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte erforderlich. Die anleiterbaren Fenster sind in einer Größe von 0,9 m x 1,20 m vorzusehen und zu kennzeichnen. Die Aufstellflächen sind nach "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Im Bereich, welcher angeleitet werden soll, dürfen sich keine Behinderungen zwischen dem Drehleiterkorb und der anzuleitenden Stelle befinden. Aufgrund der Höhe des Gebäudes sind nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, bei einer parallelen Aufstellung der Drehleiter ab einer Brüstungshöhe von mehr als 18 m nur 6 m Abstand zum Gebäude erlaubt (siehe auch Erfordernis einer Baulast, Ziffer 4).
15. Brand- und Rauchschutztüren, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden sollen, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen oder Freilaufselbstschließer mit Auslösung durch Rauchmelder auszustatten (§ 3 Abs.1 i.V.m. § 17 HBauO).
16. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind durch Hinweisschilder nach DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass die notwendige Treppe und der Ausgang ins Freie auch von Benutzern und Besuchern ohne Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden kann. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein, solange sich Personen im Gebäude aufhalten (§ 3 Abs.1 i.V.m. § 17 HBauO).
17. Feuerlöscher nach der DIN EN 3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Grundsätzlich werden Löscher mit wässriger Lösung, Löschvermögen 27 A, empfohlen. Die Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher sind mit der zuständigen Feuerwehr und Rettungswache Innenstadt, Admiralitätstraße 54, 20459 Hamburg, Tel. 428 51 - 1101, Fax. 428 51 - 1109 abzustimmen.
18. Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Inneren des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung ermöglichen (§ 35 Abs. 1 HBauO).
19. Hinsichtlich der vorgesehenen Höhe des geschlossenen unteren Brüstungsteils von 40 cm bestehen keine Bedenken. Bei späteren Nutzungsänderungen - z.B. Einrichtung eines Betriebskindergartens oder ähnliche Einrichtungen - wäre die vorhandene Lösung nicht zulässig. Insofern werden dann bauliche Veränderungen erforderlich.
Hinweis:
Auch bei Bürogebäuden ist die Ausbildung von Umwehrungen mit einem maximalen Stababstand von 12 cm erforderlich, um die notwendige Sicherheit zu erreichen.

Anlage 2 zum Bescheid

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

1. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Kulturbehörde
Ämter
Kultur
Große Bleichen 30
20354 Hamburg
E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

- 1.1. [Vorabhinweis:]
- 1.2. Bei dem Gebäude handelt es sich gemäß § 7a HmbDschG (Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl S.466), neu gefasst am 25.6.1997 (HmbGVBl S. 267), zuletzt geändert am 27.11.2007 (HmbGVBl S. 410)) um ein Gebäude, das die Voraussetzungen gemäß § 2 HmbDSchG erfüllt, jedoch noch nicht formal unter Schutz gestellt ist. Es wird gemäß im Verzeichnis der erkannten Denkmäler (§ 7a Abs.2 HmbDschG) geführt. Alle beabsichtigten Veränderungen im Sinne §§ 8 -10 HmbDschG sind spätestens 4 Wochen vor Veränderungsbeginn anzuzeigen (§ 7a Abs. 1 HmbDschG).
- 1.3. Das Denkmalschutzamt ist verpflichtet zu prüfen, ob durch die geplante Maßnahme eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes erfolgt, die eine vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 26 HmbDSchG erforderlich macht.
- 1.4. Die in dem Baugenehmigungsverfahren beantragten Veränderungen an dem Objekt stellen keine Gefahr im Sinne des § 26 HmbDSchG für das Denkmal dar. Derzeit besteht daher keine Veranlassung für eine Unterschutzstellung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- 1.5. Aus denkmalfachlicher Sicht empfiehlt das Denkmalschutzamt, bei den Baumaßnahmen folgendes zu berücksichtigen:
- 1.6. Vor Beginn der Arbeiten sollen in den Fluren, Treppenhäusern und den historischen Eingangstüren restauratorische Befunduntersuchungen in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt zur Ermittlung der historischen Gestaltung ausgeführt werden. Eine Dokumentation soll dem Denkmalschutzamt überlassen werden
- 1.7. Die Detaillierung von Veränderungen in vorgeannten Bereichen ist mit dem Denkmalschutzamt abzustimmen.
- 1.8. Die Detaillierung der Fenster ist mit dem Denkmalschutzamt einvernehmlich abzustimmen.

- 1.9. Die Verfließungen der Treppenhäuser, die bauzeitlichen Türen, bauzeitlichen Fliesenböden, die Treppen und stuckierten Decken sind sorgfältig gegen Beschädigungen zu schützen.
- 1.10. Das Stahltragwerk im Dachbereich ist zu erhalten. Die Konstruktion der bauzeitlichen Turmhauben im Dachbereich ist zu erhalten. Die Detaillierung der Veränderungen ist mit dem Denkmalschutzamt einvernehmlich abzustimmen.
- 1.11. Die Fassadenfarbigkeit einschl. die der Dächer, Fenster und Türen ist mit dem DA abzustimmen.

Transparenz in HH

Anlage 3 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN / BETRIEBSSICHERHEIT

(Unser Zeichen: V3-AS22/18/2013, 2 Seite)

Zuständige Dienststelle

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

I. Nebenbestimmungen

Die Personenaufzugsanlagen müssen den Anforderungen der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG (12. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) i. V. mit den harmonisierten Normen DIN EN 81-1 oder DIN EN 81-2 entsprechen.

Vor Übergabe an den Verwender muss das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 8 der Aufzugsrichtlinie abgeschlossen sein.

Der Güteraufzug ist gemäß Maschinenverordnung (9. GPSGV) in Verkehr zu bringen. Er muss nach der Montage erst durch eine befähigte Person geprüft werden bevor er in Betrieb geht.
GPSG i.V.m. § 10 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

In den Abstellräumen im UG dürfen keine dauerhaften Arbeitsplätze eingerichtet werden.
ArbStättV §3, und Anhang Nr. 1.2

Der Müllraum ist an die Lüftungstechnische Anlage an zu schließen.
ArbStättV Anhang Nr. 3.6

Im Untergeschoss ist Sicherheitsbeleuchtung mit Beleuchtungsstärken von mindestens einem Lux zu installieren. Dazu können akkugepufferte Rettungszeichen verwendet werden, mit denen gleichzeitig die Fluchtwege und Notausgangstüren ausgewiesen werden.
ArbStättV § 4 i.V. m. ASR A3.4 / 3

Flucht- und Rettungswege, so wie Türen im Verlauf derselben, sind zu kennzeichnen.
ArbStättV §3, Anhang Nr. 1.3 und ASRA 1.3

Die Notausgänge der Läden im EG münden auf einen Parkplatz. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Türen sich sicher und ausreichend weit öffnen lassen, um das Flüchten zu ermöglichen (z.B. durch Abpollern)
ArbStättV § 4 i.V. m. ASR A 2.3

Das Behinderten-WC ist mit einer bidirektionalen Alarmierungseinrichtung auszurüsten:

- a) Sie muss dem Nutzer ermöglichen, Hilfe herbei zu holen.
- b) Der Nutzer muss auch hier alarmiert werden, sollte in dem Haus ein Alarm ausgelöst worden sein.

Das Fassadenreinigungskonzept wird Bestandteil der „RAB 32 – Unterlage für spätere Arbeiten“ sein. Zur Konkretisierung des Fassadenreinigungskonzeptes sind Betriebsanweisungen für die Reinigungsarbeiten zu erstellen (welche Fassadenbereiche müssen wie gereinigt werden, welche Sicherheitseinrichtungen müssen genutzt werden, insbesondere bei der Reinigung der Dachschrägenfenster im 5. OG von außen. Hier muss die sichere Benutzung des seilgeführten Sicherungssystems beschrieben werden). Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Reini-ger vor jeder Reinigung zu unterweisen. Die Unterweisungen sollten dokumentiert werden.

II. Hinweise

Die Ladennutzungen im EG sind nicht durchgeplant.

In telefonischer Absprache vom 14.3.2013 mit Herrn #### von MBP sind gesonderte Nutzungs-anträge zu stellen, sobald der Betreiber feststeht.

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (Arb-SchG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

I. Nebenbestimmungen

Der Arbeitgeber und falls vorgesehen auch Subunternehmer, müssen Tätigkeiten mit asbesthal-tigen Gefahrstoffen spätestens **7 Tage** vor Beginn der Arbeiten bei folgender Behörde anzei-gen:

Amt für Arbeitsschutz
Leitbranche Bau – Vorprüfung
Billstr. 80
20539 Hamburg

Die Anzeige muss die Angaben enthalten, die im Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 2 der Gefahrstoffver-ordnung aufgeführt sind.

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten (mit Ausnahme von Tätigkeiten mit geringer Exposition) dürfen nur von Fachfirmen durchgeführt werden, die

zur Ausführung dieser Arbeiten eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten haben.
(§ 8 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung)

II. Hinweise

Eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung) ist von den in Frage kommenden Abbruch- und Sanierungsunternehmen schriftlich zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Darin hat der Arbeitgeber die für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten, um daraus die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten.

Transparenz in HH

Anlage 4 zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Behörde für Wissenschaft, Soziales,
Familie, Gesundheit und Verbraucher-
schutz
Amt für Gesundheit und Verbraucher-
schutz

Anlagensicherheit

Billstraße 80

20539 Hamburg

Anforderungen der Fachabteilung Anlagensicherheit

1. Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12. GPSGV) vom 17. Juni 1998 in Verkehr zu bringen.
2. Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Sie unterliegen Wiederholungsprüfungen (§ ### BetrSichV) und Prüfungen nach Änderungen (§ 14 BetrSichV).
3. Die Prüffrist ist mittels der sicherheitstechnischen Bewertung bzw. der Gefährdungsbeurteilung vom Betreiber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln (§ ### Abs. 1, 3 BetrSichV). Die ermittelten Prüffristen überwachungsbedürftiger Anlagen bedürfen der Überprüfung durch eine in Hamburg zugelassene Überwachungsstelle (§ ### Abs. 4 BetrSichV).
4. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit leicht und sicher begehbar sein, ohne durch private Räume zu führen (DIN EN 81). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.
5. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81).
6. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Anlagenverordnung - VAWs] vom 19. Mai 1998).
7. Schächte müssen über ausreichend Schutzräume oben und unten verfügen.
8. Der Schacht muss angemessen entlüftet sein.

Anlage 5 zum Bescheid

ABFALLENTSORGUNGSRRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Auflagen und Hinweise bleiben einem Erganzungsbescheid vorbehalten

Transparenz in HH